

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1989

über die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen zulassen

(90/14/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 88/407/EWG des Rates vom 14. Juni 1988 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Für die Aufstellung der Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen zulassen können, sollte zweckmäßigerweise erstens die Liste der Drittländer herangezogen werden, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern zulassen; zweitens sollten Drittländer berücksichtigt werden, die traditionsgemäß Samen in die Gemeinschaft ausführen, und letztes ist der Gesundheitszustand des Viehbestandes in den betreffenden Drittländern zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der sich aus der Genehmigung dieser Liste ergebenden Einschränkungen unterliegt die Einfuhr von Samen, wenn noch keine entsprechenden Gemeinschaftsvorschriften erlassen wurden, weiterhin den einzelstaatlichen Tiergesundheits- und Kontrollvorschriften.

In bezug auf die Einfuhr von Samen müssen noch weitere Gemeinschaftsmaßnahmen getroffen werden. Die

Kommission bereitet diese Maßnahmen zügig vor. Bis zu ihrem Erlaß ist als erster Schritt die Liste der Drittländer zu erstellen, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Samen zulassen, um eine Unterbrechung des Handels zu verhindern.

Die in dieser Entscheidung genannten Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen nur aus den Drittländern zu, die in der Liste im Anhang dieser Entscheidung aufgeführt sind.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988, S. 10.

*ANHANG***Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von gefrorenem Rindersamen zulassen**

Australien
Finnland
Jugoslawien
Kanada
Neuseeland
Österreich

Polen
Rumänien
Schweden
Schweiz
Tschechoslowakei
Ungarn
Vereinigte Staaten von Amerika
